

Satzung des Evang. Kirchenbezirks **über die Bildung eines Gemeindediakonatsausschusses**

Präambel

Der in § 1 Abs. 1 u. 3 DiakonenG beschriebene Dienst wird im Evang. Kirchenbezirk derzeit von .. Diakonen und Diakoninnen geleistet. Sie haben aufgrund ihres Dienstauftrages einen Schwerpunkt ihres Dienstes in Kirchengemeinden des Evang. Kirchenbezirks Zur Begleitung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Tätigkeit wird durch die Bezirkssynode gemäß § 14 Abs. 3 KBO ein beschließender Ausschuß gebildet, der die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in ihrem Dienst anleiten und fördern soll. Dem Gemeindediakonatsausschuß wird die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindediakonat übertragen.

Um sicherzustellen, daß auch die Verantwortlichen anderer Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks und im Kirchenbezirk über die Arbeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone unterrichtet sind, sollen Vertreterinnen und Vertreter der bezirksdiakonischen Arbeit und des Bezirksjugendwerks im Ausschuß vertreten sein.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkssynode bildet einen Gemeindediakonatsausschuß. Diesem gehören an:
Der oder die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses kraft Amtes,
ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde,
ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde¹,

.

eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle im Kirchenbezirk inne hat,²
ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises des Bezirksjugendwerks,
ein Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses,
. Mitglieder, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt³.

(2) Zu den Sitzungen des Gemeindediakonatsausschusses soll eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Kreis der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen und der Schuldekan oder die Schuldekanin eingeladen werden. Diese nehmen an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeindediakonatsausschuß nimmt auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse der Bezirkssynode anstelle des Kirchenbezirksausschusses folgende Aufgaben im Bereich der Tätigkeit von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen (§ 1 Abs. 1 u. 3 DiakonenG) wahr:

- Aufstellung und Fortentwicklung eines Konzeptes für die Arbeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone;

¹ Es ist daran gedacht, daß aus jeder Kirchengemeinde, in der ein Gemeindediakon oder eine -diakonin zu mehr als 50 v.H. eingesetzt ist, eine Vertretung in diesen Ausschuß entsandt wird.

² Dabei ist zu beachten, daß die Festlegung des Dienstauftrags des Pfarrers oder der Pfarrerin durch den Oberkirchenrat zu erfolgen hat (s. § 30 PfarrerG).

³ Es ist daran gedacht, daß die Zahl der Mitglieder, die von der Synode gewählt werden, zusammen mit dem Mitglied des DBA der Zahl der Mitglieder entspricht, die von den Kirchengemeinderäten entsandt werden. Bezieht man in diese Rechnung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des KBA mit ein, sind die Mitglieder aus der Bezirkssynode in der Mehrheit. Grundsätzlich ist das Verhältnis von Mitgliedern aus der Bezirkssynode zu Mitgliedern die aus den Kirchengemeinderäten entsandt werden, unter der Einschränkung frei wählbar, daß die Synodenmitglieder die Mehrheit stellen müssen.

- Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindediakonat einschließlich personalrechtlicher Entscheidungen, wie Höhergruppierungen oder anderer anstellungsrechtlicher Maßnahmen, die nicht im Rahmen der unmittelbaren Dienstaufsicht⁴ zu treffen sind, sowie die Festlegung bzw. Veränderung ihres Dienstauftrages. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage eines vom Kirchengemeinderat zu beschließenden Vorschlags und einer Stellungnahme der Gemeindediakonin oder des Gemeindediakons getroffen. Zuständig ist der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend eingesetzt ist oder eingesetzt werden soll. Eine andere Kirchengemeinde oder andere Kirchengemeinden, in denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bisher eingesetzt war oder in der oder denen er oder sie eingesetzt werden soll, sind vorab anzuhören.
- Fachaufsicht über die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone⁵; die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses für die unmittelbare Beaufsichtigung bleibt unberührt.
- Vermittlung in Konfliktfällen zwischen dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde, in der die Gemeindediakonin oder der Gemeindediakon eingesetzt ist, und dem jeweiligen Mitarbeiter oder der jeweiligen Mitarbeiterin.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

.....,

.....
Erster Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses

⁴ Soweit nichts anderes bestimmt ist, liegt die Zuständigkeit für die unmittelbare Beaufsichtigung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses (§ 13 Abs. 1 DiakonenG i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung)

⁵ Die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Ausschuss für die Zeit zwischen den Sitzungen auf ein Mitglied des Gremiums oder eine andere fachkundige Person übertragen (s. § 13 Abs. 3 DiakonenG).

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 98-07-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Herr Kolb - 2 31

AZ 59.01-1 Nr. 53/8

An die
Evang. Dekanatämter

(Nr. 16/98)

Bezirkssatzung zur Einrichtung eines Gemeindediakonatsausschusses

Mit der Veröffentlichung des Diakonengesetzes und in der Folge mit der Übernahme von Diakoninnen und Diakonen in die Anstellungsträgerschaft von Kirchenbezirken hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Zuständigkeit von Ausschüssen auf der Ebene der Kirchenbezirke neu zu regeln. Häufig wird es sinnvoll sein, für die Begleitung der Arbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen eigenen Gemeindediakonatsausschuß zu bilden.

Im Zusammenhang mit der Bildung solcher Ausschüsse ist zum einen darauf zu achten, daß die Kirchengemeinden, in denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen, im Ausschuß vertreten sein sollen. Zum anderen ist die Zuständigkeit des Ausschusses gegenüber der des Diakonischen Bezirksausschusses klar abzugrenzen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat das Muster einer entsprechenden Bezirkssatzung entworfen und es mit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg und mit dem Evang. Jugendwerk Württemberg abgestimmt.

Wir stellen dieses Muster den Kirchenbezirken anbei zur Verfügung und empfehlen es als Grundlage für eigene, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte, Bezirkssatzungen. Diese sind dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Pfisterer
Oberkirchenrat

Anlagen

1 Abschrift für die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden

1 Satzungsmuster